



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Ministerium für Justiz, Gleichstellung  
und Verbraucherschutz M-V  
Abt. 3 / Veröffentlichungsstelle  
Puschkinstraße 19-21  
19055 Schwerin

Bearb.: Herr Müller  
Fon: 0385 / 588-89021  
Fax: 0385 / 588-89042  
Mail: r.mueller@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 91/24

Az. 663/FGL88/07

**eMail: [christina.hollaender@jm.mv-regierung.de](mailto:christina.hollaender@jm.mv-regierung.de)**

Ihr Zeichen / vom  
---

Mein Zeichen / vom  
BA200

Telefon  
89021

Datum  
24.01.2024

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG für die beantragte Änderung des genehmigten Vorhabens „FGL Pritzwalk – Rostock“ (jetzt: FGL88), Abschnitt Alt Strenz - Kambs**

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Sehr geehrte Frau Holländer,

die anliegende öffentliche Bekanntmachung übersendet Ihnen das Bergamt Stralsund zum Zwecke der Veröffentlichung im Amtsblatt M-V.

Ich bitte Sie, den anliegenden Text

**in der nächsten Ausgabe**

zu veröffentlichen.

Glückauf

Hanjo Polzin  
Dezernatsleiter

Anlage

**Allgemeine Datenschutzinformation:** Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588-89000  
Fax: 0385 / 588-89042  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 24.01.2024

Die Fa. Weishaupt Planungen GmbH hat für die ONTRAS Gastransport GmbH mit Sitz in Leipzig beim Bergamt Stralsund die Zulassung von weiteren Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben „Ferngasleitung Pritzwalk - Rostock“ (Teilvorhaben 2, Bauabschnitt 1; jetzt: FGL88, Abschnitt Alt Strenz - Kambs, DN300, DP25; einschließlich Anschlussleitungen 88.02, 88.08, 111.18) beantragt. Die Genehmigungen zum Bau der Erdgashochdruckleitung über die gesamte Länge datieren vom 10.02.1984 (Bez. Schwerin) und 19.06.1984 (Bez. Rostock). Gemäß § 3 S. 1 Nr. 15 EnWG handelt es sich bei der Ferngasleitung um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung bedarf. Für wesentliche Teile des geänderten Vorhabens wurde bereits eine Einzelfallprüfung auf UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis – keine UVP-Pflicht – wurde gesetzeskonform bekanntgemacht (vgl. AmtsBl. M-V / AAz 2019 S. 87).

Die beantragten Änderungen zur Sanierung dieser Ferngasleitung umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Rostock mit den Maßnahmen 1 bis 28 und den Zusatzmaßnahmen 1 bis 3 den Austausch von Rohrleitungsstücken bei gleichzeitiger Tieferlegung, die Sanierung von Mantelrohrkreuzungen mit Medienrohrwechsel (Kreuzung mit der L14, Bahnstrecke, K14), Demontage und Neuerrichtung von Armaturengruppen / Molchstationen, Einbau von Grabendükern, Rohrleitungswechsel durch HDD-Bohrung unter der Warnow und mehreren Gräben, Leerrohrverlegung, Montage von Rohrendverschlüssen sowie Oberflächensanierung. Diese Maßnahmen verteilen sich unverändert auf eine Leitungslänge von ca. 12 km und umfassen auch die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), erneut einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.**

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit, der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen sowie das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben wurden als nicht erheblich bewertet. Die möglichen Auswirkungen durch baubedingte Vorgänge haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter. Im Verhältnis der Änderungen zum in Betrieb befind-

lichen Gesamtvorhaben stellen die durchzuführenden Maßnahmen eine grundsätzliche Charakterveränderung nicht dar. Keine der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird als erheblich nachteilig i.S.v. § 9 UVPG angesehen, da das geänderte - nochmals konkretisierte - Vorhaben insbesondere und ausschließlich in bereits beeinflusste Bereiche greift, durch das geänderte Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen werden, keine Schutzgüter in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen sind, internationale und nationale Schutzgebiete in ihren Schutzzielen nicht beeinträchtigt werden, durch Umsetzung von technischen Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen eine erheblich nachhaltige Beeinträchtigung von UVP-relevanten Schutzgütern zu vermeiden ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der teilweisen Lage in ausgewiesenen nationalen Schutzgebieten sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Hinweis: Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

(Az.: 663/FGL88/07)